

Leitsatz

gemäß § 12 Abs. 6 SchStVSGB VIII der Schiedsstelle des Landes Brandenburg nach § 78g SGB VIII zur Entgeltvereinbarung nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII

Der Zinsaufwand für Kredite, die vom Träger der freien Jugendhilfe zum Erwerb und zur Herstellung von Einrichtungen aufgenommen werden, kann im Rahmen einer Entgeltvereinbarung mit dem Träger der örtlichen Jugendhilfe Berücksichtigung finden. unter anderem ist Voraussetzung, dass der Träger der freien Jugendhilfe die Notwendigkeit der Kreditaufnahme nachweist und den Aufwand nachvollziehbar darlegt und belegt.

(Beschluss vom 18.10.2000, AZ 120.1-schiedsst./03-00)